



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 V 1559/23

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen, [REDACTED] 23tm -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 1 [REDACTED] 7-160 -

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch den Richter
am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 21. Juli 2023 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage – 1 K 1497/23 – gegen die
Abschiebungsanordnung in Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge vom 21.06.2023 wird angeordnet.**

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die
Antragsgegnerin.**

Der Gegenstandswert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als Asylbewerber gegen eine Abschiebungsanordnung nach Kroatien.

Der [REDACTED]geborene Antragsteller ist russischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben nach am [REDACTED].2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.03.2023 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Antragstellers mit der europäischen Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken (EURODAC) ergab einen Treffer der Kategorie 1 für Kroatien vom 11.02.2023. Am 11.04.2023 wurde ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin III-VO an Kroatien gerichtet. Die kroatischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 25.04.2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO, um die Zuständigkeit für den Antragsteller weiterhin zu bestimmen („... *in order to continue to determine responsibility for the above mentioned person*“).

Am 05.04.2023 wurde der Antragsteller beim Bundesamt zur Zulässigkeit des Asylantrags angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das entsprechende Protokoll in der Akte des Bundesamtes verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.06.2023 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Kroatien an (Ziffer 3) und ordnete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete dieses auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Der Asylantrag sei unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, da Kroatien auf Grund des dort bereits zuvor gestellten Asylantrags gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen, der dem Antragsteller am 03.07.2023 zugestellt wurde.

Darauffin hat der Antragsteller anwaltlich vertreten am 04.07.2023 Klage gegen den Bescheid erhoben (1 K 1497/23) und am 10.07.2023 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Auch die Ehefrau und die Kinder des Antragstellers hätten Asylanträge in Deutschland gestellt. Diese seien vom Bundesamt im nationalen Verfahren

mit Bescheid vom 30.06.2023 abgelehnt worden. Hiergegen sei Klage beim Verwaltungsgericht Bremen erhoben worden (6 K 1561/23). Folglich sei die Antragsgegnerin der zuständige Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers gemäß Art. 10 Dublin III-VO. Diese Vorschrift sei anwendbar, da trotz der behördlichen Entscheidung über die Asylanträge der Ehefrau und der Kinder noch keine Erstentscheidung i.S.d. Art. 10 Dublin III-VO vorliege. Hierfür sei vielmehr erforderlich, dass die Entscheidung in Bestands- bzw. Rechtskraft erwachsen sei. Das nach Art. 10 Dublin III-VO erforderliche schriftliche Begehren des Antragstellers werde mit dem Eilantrag erklärt. Im Übrigen stünden einer Abschiebung des Antragstellers Duldungsgründe in Form von Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK entgegen.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, es bestehe im Allgemeinen kein Anspruch von Ehepartnern auf die Durchführung ihrer Asylverfahren im selben Mitgliedstaat. Vielmehr sei ihnen eine vorübergehende Trennung während der Asylverfahren zumutbar, wenn sie ggf. selbst durch autonom getroffene Entscheidung die Familieneinheit aufgeben und damit durch die zeitlich gestaffelte Ausreise in unterschiedliche Zielländer den Grund für die Aufspaltung der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren gesetzt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der dem Tenor der Entscheidung entsprechende Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) der Einzelrichter zu entscheiden hatte, hat Erfolg.

1.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig, insbesondere statthaft und nach § 34a Abs. 2 Satz 1 des AsylG fristgemäß erhoben.

2.

Der Antrag ist darüber hinaus auch begründet. Das Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung. Die Anordnung der Abschiebung nach Kroatien gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erweist sich bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig.

Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung eines Antragstellenden in den zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt:

a.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich für ihn jedoch kein Anspruch auf Zuständigkeitserklärung der Antragsgegnerin aus Art. 10 Dublin III-VO. Nach Art. 10 Dublin III-VO ist ein Mitgliedsstaat für weitere Familienmitglieder zuständig, wenn über den Asylantrag eines sich in diesem Mitgliedstaat befindenden anderen Familienmitglieds noch nicht in der Sache entschieden ist und dieses Familienmitglied diesen Wunsch schriftlich geäußert hat. Nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO kommt es für die Beurteilung der Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung in einem Mitgliedstaat des Nachzugswilligen an. Damit ist hier aufgrund des EURODAC-Treffers auf den 11.02.2023 abzustellen. Zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung des Antragstellers in Kroatien lag für seine Ehefrau und Kinder in Deutschland zwar - wie nach Art. 10 Dublin III-VO nötig - noch keine Entscheidung über ihre Asylanträge vor, für sie lagen aber zu diesem Zeitpunkt auch überhaupt noch keine Asylanträge vor. Diese wurden vielmehr erst am 22.05.2023 gestellt und damit nach der Asylantragstellung des Antragstellers in Kroatien. Voraussetzung von Art. 10 Dublin III-VO ist aber, dass für die Referenzperson die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für dessen Asylantrag bereits feststeht (vgl. *Thomann*, in BeckOK, Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bade/Kothe, 15. Ed. 15.04.2023, Art. 10 Dublin III-VO, Rn.1 und 4), was vor einer Asylantragstellung in der Bundesrepublik und bis dahin allein existierendem Asylantrag in Kroatien nicht der Fall war und sein konnte (vgl. VG Ansbach, B.v. 18.06.2021 – AN 17 E 21.50114, juris Rn. 30).

b.

Im Falle des Antragstellers liegt hingegen ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK vor, weil sich seine Ehefrau und minderjährigen Kinder in Deutschland aufhalten und mithin eine Trennung der (Kern-) Familie zu befürchten ist, wenn die Abschiebung des Antragstellers nach Kroatien vollzogen werden würde.

Die in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an

Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfG, B.v. 12.05.1987 – 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84, juris Rn. 85 a.E. u. Rn. 100 ff.; B.v. 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84, juris Rn. 39). Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und den übrigen Familienmitgliedern nur im Bundesgebiet stattfinden, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (vgl. BVerfG, B.v. 23.01.2006 – 2 BvR 1935/05, juris Rn. 17 m.w.N.).

Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK gebieten jedoch nicht stets den gemeinsamen Verbleib sämtlicher Familienmitglieder im Bundesgebiet. Vielmehr kann die getrennte Abschiebung zulässig sein, wenn dies nur zu einer vorübergehenden Trennung der Familienmitglieder für einen überschaubaren Zeitraum führen wird, weil auch der im Bundesgebiet verbleibende Teil der Familie in absehbarer Zeit in das gemeinsame Heimatland zurückkehren und dort die Familieneinheit wiederhergestellt werden kann. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die verbleibenden Familienmitglieder nach dem unanfechtbaren negativen Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig sind, wobei im Falle minderjähriger Personen zudem die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1a AufenthG einzuhalten sind (vgl. VGH München, B.v. 10.01.2022 – 19 CE 21.2652, juris Rn. 13; OVG Koblenz, B.v. 24.08.2021 – 7 B 10843/21, juris Rn. 12 ff.).

Auch aus Art. 7 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK ergibt sich der Schutz des Familienlebens. Geschützt ist das tatsächlich bestehende Familienleben, dieses umfasst vor allem das Zusammenleben von Eltern und ihren minderjährigen Kindern (vgl. BeckOK AuslR/Hofmann, 31. Ed. 01.10.2021, EMRK, Art. 8 Rn. 18). Nach den Angaben der Ehefrau in ihrer Anhörung beim Bundesamt lebte sie mit dem Antragsteller, den Kindern und der Schwiegermutter vor ihrer Ausreise seit ca. zehn Jahren in Grozny zusammen. Zur Überzeugung des Einzelrichters bestehen an dem Umstand, dass zwischen den Klägern im Verfahren 6 K 1561/23 (der Ehefrau und den gemeinsamen Kindern) und ihrem Vater, dem Antragsteller, damit eine durch Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 7 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Familieneinheit besteht, keine begründeten Zweifel. Solche werden auch vom Bundesamt ausweislich der Begründung im Bescheid der Kläger im Verfahren 6 K 1561/23 (Seiten 10-12) nicht gesehen.

Die bei Vollzug der Abschiebungsanordnung erfolgende Trennung der Kernfamilie wäre vorliegend mit dem von Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 7 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Recht auf Wahrung der Familieneinheit unvereinbar. Die Asylanträge der Kinder des Antragstellers und seiner Ehefrau prüft die Antragsgegnerin im nationalen Verfahren. Eine Rechtsgrundlage für ihre Aufnahme in Kroatien ist nicht ersichtlich. Bei einem Vollzug der Abschiebungsanordnung nach Kroatien würde die Familieneinheit der Kernfamilie, bestehend aus Eltern und Kindern, auseinandergerissen. Der Antragsteller befände sich in Kroatien im Asylverfahren ohne die Möglichkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit seinen kleinen Kindern und der Kindesmutter, welche sich im Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland befänden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nur eine vorübergehende räumliche Trennung von seinem Vater, vor allem für den etwas über ein Jahr alten Kläger zu 4., nicht zu begreifen wäre und sich für ihn vielmehr als ein endgültiger Verlust darstellen dürfte (vgl. BVerfG, B.v. 23.01.2006 – 2 BvR 1935/05, juris Rn. 20 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 06.06.2019 – OVG 11 S 38.19, juris Rn. 5).

Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten stammt vorliegend zudem aus dem Verantwortungsbereich des Bundesamts, weil es für die Ehefrau und die Kinder des Antragstellers kein fristgerechtes Aufnahmegesuch an Kroatien gerichtet hat, obwohl dies nach dem positiven EUODAC-Treffer hinsichtlich der Ehefrau und der Kinder für Kroatien vom 20.04.2023 jedenfalls noch fristgerecht hätte erfolgen können. Es ist auch kein anderer Weg ersichtlich, wie die drohende Trennung der Familienmitglieder sonst abgewendet werden könnte, insbesondere da Kroatien wegen des Fristablaufs nicht mehr verpflichtet ist, das Asylverfahren für die Ehefrau und die Kinder ebenfalls zu übernehmen.

Mit Blick auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids ist zudem klarzustellen, dass der durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährte Schutz der Familie nicht unter dem Vorbehalt steht, dass die Familienmitglieder, von denen eine Trennung durch eine Abschiebung bewirkt würde, über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen und demnach ein bloßes vorübergehendes verfahrensbegleitendes Aufenthaltsrecht - wie es § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG vermittelt - nicht ausreichen würde (vgl. VG München, U.v. 03.04.2023 - M 27 K 22.30441, juris, Rn. 30). Die Regelungen des einfachgesetzlichen Aufenthaltsrechts beeinflussen die Reichweite des verfassungs- bzw. konventionsrechtlichen Schutzes dem Grunde nach nicht. Liegt eine Beeinträchtigung der grund- bzw. konventionsrechtlich geschützten familiären Lebensgemeinschaft vor, so bedarf sie der Rechtfertigung. Für diese ist der Aufenthaltsstatus zwar mitbestimmend, aber nicht schon allein für sich ausschlaggebend (vgl. OVG Bremen, B.v. 02.03.2021 - 2 B 328/20, juris Rn. 40 m.w.N.).

Die Ehefrau und Kinder des Antragstellers verfügen aufgrund der Äußerung ihrer Asylgesuche (§ 13 Abs. 1 AsylG) über Aufenthaltsgestattungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG und somit über ein zwar auf die Dauer des Statusfeststellungsverfahrens beschränktes und vorläufiges, aber dennoch vor jedweder Überstellung in einen möglichen Verfolgerstaat schützendes Aufenthaltsrecht (vgl. *Röder*, in: BeckOK MigR, Stand: 15. Januar 2023, § 55 AsylG, Rn. 1; *Bergmann* in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 55 Rn. 2 unter Verweis auf BVerwG, U.v. 07.10.1975 - I C 46.69, juris, Rn. 28). Sie sind mithin derzeit nicht vollziehbar ausreisepflichtig, da die Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG erst erlischt, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist (vgl. *Neundorf*, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch 37. Edition Stand: 01.07.2020 § 67 AsylG Rn. 9).

Vorliegend ist nach alledem auch eine nur vorübergehende räumliche Trennung des Antragstellers – gerade von seinen minderjährigen Kleinkindern – von der Kernfamilie angesichts des Rechts des Antragstellers auf familiäres Zusammenleben nicht zu rechtfertigen. Sein Aussetzungsinteresse überwiegt somit das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gegenstandswertfestsetzung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 30 Abs. 1 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

[REDACTED]